

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T 13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Vorab per Fax an: 0331 27548-3405 und per E-Mail an Lysann.Weser@LfU.Brandenburg.de

EILT! SOFORT VORLEGEN! FRIST BIS ZUM MITTWOCH, 16. JUNI UM 14 UHR!

11. Juni 2021

Ihr Zeichen: LFU-T13-3841/696+12#177628/2021
Mein Zeichen: TD19-023 NABU Bbg - Teslawerk Grünheide

Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark) („Tesla-Gigafactory“)

Hier: Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns

Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 vom 1. Juni 2021, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und Anträge auf Akteneinsicht

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen gegenüber unter Vollmachtvorlage bereits angezeigt vertrete ich in der o. g. Angelegenheit unter anderem die folgenden Vereinigungen:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,
2. Grüne Liga Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam.

Namens und im Auftrag meiner o. g. Mandanten erhebe ich hiermit

Widerspruch

gegen die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark) („Tesla-Gigafactory“) der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 vom 1. Juni 2021.

Ich beantrage,

die angegriffene Zulassung aufzuheben.

Darüber hinaus beantrage ich

die Vollziehung der angegriffenen Zulassungsentscheidung gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO unverzüglich auszusetzen.

Sollten Sie dem Aussetzungsantrag nicht spätestens

bis zum Mittwoch, den 16. Juni 2021 um 14 Uhr

nachgekommen sein, müssen Sie damit rechnen, dass die Widerspruchsführer ohne weiteres Zuwarten beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Grundlage von § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.

Schließlich wird beantragt

unverzüglich den Verwaltungsvorgang zusammenzustellen und mir diesen bis spätestens

Montag, den 14. Juni 2021 um 14 Uhr

in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger an meine Kanzlei zu übersenden oder zum Herunterladen verfügbar zu machen.

Vorläufige Begründung

Der Widerspruch der im Land Brandenburg gem. § 3 UmwRG anerkannten Widerspruchsführer ist gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG offensichtlich zulässig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Februar 2020 – OVG 11 S 8/20 –, Rn. 8).

Die angegriffene Zulassungsentscheidung ist aufzuheben, weil jedenfalls derzeit entgegen § 8a Abs. 1 Nr. 1 nicht mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

1. Störfallsicherheit

Die erforderliche positive Genehmigungsprognose ist derzeit insbesondere deswegen nicht möglich, weil die beiden auf Grundlage von § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde eingeholten Gutachten des Büros Müller-BBM zur Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) und dem Abstandsgesetz des § 50 BImSchG vom 5. Mai 2021 zum Ergebnis kommen, dass die Antragsunterlagen an für die Realisierbarkeit des Vorhabens kritischen Punkten grundlegend überarbeitet werden müssen. So muss insbesondere der als am schwerwiegendsten einzustufende Störfall eines Kühlmittel-Austritts

verbunden mit der Entstehung von hochgiftigem Fluorwasserstoff (Szenarien 4 und 5) von Grunde aus neu betrachtet und bewertet werden. Hier heißt es in den „Zielvorgaben“ 21 und 22:

„Das Szenario 4 ‚Brand nach Freisetzung von 2,3,3,3-Tetrafluorpropen‘ ist **vollständig neu abzuleiten und zu betrachten**. Dabei sind die relevanten Eingangsparameter wie Leckquerschnitt, Freisetzungszeit, Verdampfungszeit, Zeit bis zum Wirksamwerden der begrenzenden Maßnahmen neu zu bewerten und an den aktuellen Planungsstand anzupassen“ (ZV 21, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Das Szenario 5 ‚Freisetzung von Fluorwasserstoff nach Brand von 2,3,3,3-Tetrafluorpropen‘ ist auf Basis der Ausführungen des Unterzeichners zu Szenario 4 ‚Brand nach Freisetzung von 2,3,3,3-Tetrafluorpropen‘ **vollständig neu abzuleiten und zu betrachten**. (siehe auch ZV 21)“ (ZV 22, Hervorhebungen durch Unterzeichner)

Die Betrachtung und Bewertung dieses Störfalls hat unmittelbare Auswirkungen auf den einzuhaltenen Mindestabstand zu schutzwürdigen Objekten. Im Abstand von „ca. 790 m“ vom Betriebsbereich befinden sich in nordöstlicher Richtung Wohnhäuser (Gottesbrück 11-12, Fangschleuse, Grünheide), nordwestlich befindet sich in nur 340 m Entfernung das gesetzliche geschützte Biotop „Pfeifengras-Kiefern-Moorwald“ (081011). Südlich des Betriebsbereichs befindet sich in nur ca. 200 m Entfernung das von Publikumsverkehr frequentierte Gewerbegebiet „Handelslogistikzentrum und Gewerbepark Freienbrink“. Bereits auf das die Auswirkungen des „Kühlmittel-Störfalls“ bei weitem unterschätzende Gutachten des Vorhabenträgers aus den Antragsunterlagen geht von einem einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 250 m ausgegangen (vgl. GfBU Consult, Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der Tesla Manufacturing Brandenburg SE am Standort Grünheide (Mark), Stand 05.06.2020, S. 27). Angesichts der Tatsache, dass die genannten Störfallszenarien „vollständig neu abzuleiten und zu bewerten“ sind und die vom Gutachter von Müller-BBM festgestellten Unzulänglichkeiten der Störfallbetrachtung dazu führen, dass die genannten Störfälle bei weitem unterschätzt werden, ist damit zu rechnen, dass jedenfalls der Sicherheitsabstand zum gesetzlich geschützten Biotop ohne eine erhebliche Veränderung der Anlagenkonfiguration und Betriebsweise (wenn überhaupt) nicht eingehalten werden können. Dabei ist zu beachten, dass Fluorwasserstoff ausweislich des dazu verfügbaren Sicherheitsdatenblatts als „deutlich wassergefährdend“ (AwSV) bewertet wird und die Eigenschaft hat, den pH-Wert wässriger ökologischer Systeme verändern zu können. Ein moorbasierter Lebensraum wie das gesetzliche geschützte Biotop „Pfeifengras-Kiefern-Moorwald“ (081011) wäre von dem Störfall damit unmittelbar betroffen und gefährdet.

Auch muss als „offen“ gelten, ob der Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden können, zumal diese nordöstlich des Betriebsbereichs und damit in Hauptwindrichtung des Störfallgeländes liegt, von luftgetragenen Giftstoffen wie verdampftem und damit gasförmigen Flu-

orwasserstoff also besonders gefährdet wird. Schließlich muss aufgrund der extremen Kontakt-Toxizität der sich aus dem Fluorwasserstoff durch Adsorption aus der Luft entstehenden Flusssäure in Zweifel gezogen werden, ob – jedenfalls im Hinblick auf diesen Störfall – das südlich gelegene Gewerbegebiet mit Publikumsverkehr allein aufgrund der Tatsache, dass sich dort – angeblich, auch das hat der Antragsteller bislang nicht unterlegt, vgl. ZV 1 – weniger als 100 Besucherinnen und Besucher aufhalten, tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass es sich insoweit nicht um ein schutzbedürftiges Objekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG handelt. Bei einer zweckorientierten Auslegung ist jedenfalls im Hinblick auf einen Giftstoff wie Flusssäure, der schon bei Kontakt mit geringen Dosen zu erheblichen Verletzungen bis zum Tod führen kann, davon auszugehen, dass auch geringfügigen Publikumsverkehr dazu führt, dass ein Gebiet als „öffentlich genutzt“ einzustufen ist. Anders als bei Personen, die im Gewerbegebiet arbeiten, kann der Publikumsverkehr nämlich nicht auf einen solchen Störfall vorbereitet und entsprechend geschult werden. Bei termingebundenen, „betreuten“ Besuchen mag es möglich sein, auch mit dem Rettungskonzept unvertraute Personen zu schützen. Bei offenem Publikumsverkehr ist dies aber nicht (rechtzeitig) möglich.

Es ist damit derzeit nicht absehbar, ob das Vorhaben einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Objekten einhalten können. Vor diesem Hintergrund muss die Genehmigungsfähigkeit der Anlage als „offen“ angesehen werden; die nach § 8a BImSchG erforderliche positive Genehmigungsprognose ist nicht mehr haltbar.

Schließlich muss nach den Erkenntnissen der genannten Gutachten von Müller-BBM derzeit jedenfalls als offen gelten, ob der Betrieb den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterfällt. Ohne Veränderung des Betriebskonzepts muss nach derzeitigem Erkenntnisstand vielmehr davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben einen Betriebsbereich der oberen Klasse darstellt und daher den erweiterten Pflichten unterfällt. Ist dies der Fall, ist eine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit ohne Vorliegen des nach § 9 der 12. BImSchV erforderlichen Sicherheitsberichts seriös nicht möglich und unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 8a BImSchG rechtlich nicht haltbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Prognosequalität und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen ansteigt, je weiter ein Vorhaben voranschreitet und je näher die zugelassenen Tätigkeiten den genehmigten Zustand rücken. Vor diesem Hintergrund ist inzwischen von erhöhten Anforderungen an die Prognosequalität auszugehen, nach denen insbesondere auf einen erforderlichen Sicherheitsbericht nicht (mehr) verzichtet werden kann: Das Werk ist in weiten Teilen errichtet, bei der Zulassung geht es nicht mehr um Baufeldfreimachungen, sondern um „Funktions-tests“, bei denen schon Fahrzeuge entstehen sollen.

2. Geänderte Antragsunterlagen

Unabhängig von der störfallrechtlichen Bewertung und selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die angegriffene Zulassung zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig gewesen sein sollte, ist sie jedenfalls jetzt – wie auch alle übrigen noch nicht erledigten Zulassungen des vorzeitigen Beginns – aufzuheben (bzw. im Falle der nicht angegriffenen Zulassungen zu widerrufen), weil an der positiven Genehmigungsprognose spätestens nach Einreichung neuer Antragsunterlagen nicht mehr festgehalten werden kann. Der Vorhabenträger hat sein Anlagenkonzept grundlegend überarbeitet und u. a. um eine Batteriefertigung großen Ausmaßes – nach Presseberichten die „weltgrößte Batteriefabrik“ – ergänzt. Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen mehrere tausend Seiten; bislang ist noch nicht einmal die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen.

Sie selbst gehen vor diesem Hintergrund davon aus, zum jetzigen Zeitpunkt zunächst keine „weiteren“ Zulassungen des vorzeitigen Beginns erlassen zu können, weil eine positive Genehmigungsprognose angesichts der umfassenden Änderung des Vorhabens derzeit nicht möglich ist. Dieser Auffassung schließen sich die Widerspruchsführer an.

Allerdings hat dies auch Konsequenzen für die bereits erteilten, noch nicht erledigten Zulassungen des vorzeitigen Beginns. Bei diesen handelt es sich um Dauer-Verwaltungsakte, deren Tatbestandsvoraussetzungen auch dauerhaft vorliegen müssen. Es genügt also nicht, dass eine positive Prognose zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung einmal vorlag, vielmehr muss diese positive Prognose dauerhaft aufrechterhalten werden können. Treten Umstände ein, die dazu führen, dass die Behörde an der positiven Prognose nicht mehr festhalten kann, müssen die noch nicht erledigten Zulassungen des vorzeitigen Beginns widerrufen werden oder auf andere Weise sichergestellt werden, dass diese bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine positive Prognose wieder möglich sein sollte, nicht weiter ausgenutzt werden.

Sie haben daher sicherzustellen, dass von den erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns so lange kein Gebrauch mehr gemacht wird, bis Sie in der Lage sind, überhaupt eine Prognoseentscheidung zu dem veränderten Vorhaben zu treffen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die zugelassenen Maßnahmen – Funktionstests – von den Änderungen nicht berührt werden. Die positive Prognose muss sich nach dem klaren Wortlaut des § 8a BImSchG auf das Gesamtvorhaben erstrecken, und nicht nur auf die von der vorzeitigen Zulassung berührten Anlagenteile. Dieses Gesamtvorhaben wurde vom Vorhabenträger selbst nun umfassend geändert; er selbst hat dafür gesorgt, dass eine Prognose zur Genehmigungsfähigkeit jedenfalls derzeit nicht (mehr) möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt